



Tel: 0911 834 222
Fax: 0911 9848983
info@mittelschule-altenfurt.de
www.mittelschule-altenfurt.de

**Benachrichtigung der Schule
bei Verhinderung durch Krankheit
(ENTSCHULDIGUNG - § 36 VSO)**



Tel: 0911 834 222
Fax: 0911 9848983
info@mittelschule-altenfurt.de
www.mittelschule-altenfurt.de

**Benachrichtigung der Schule
bei Verhinderung durch Krankheit
(ENTSCHULDIGUNG - § 36 VSO)**

Bitte beachten:

Am 1. Fehltag telefonische Entschuldigung unter 834 222 **vor Unterrichtsbeginn** zwischen 07:25 Uhr und 8:00 Uhr!
Dieses Formular ausgefüllt in die Schule mitbringen!
Nach 3 Fehltagen ist ein **ärztliches Attest** nötig!

Bitte beachten:

Am 1. Fehltag telefonische Entschuldigung unter 834 222 **vor Unterrichtsbeginn** zwischen 07:25 Uhr und 8:00 Uhr!
Dieses Formular ausgefüllt in die Schule mitbringen!
Nach 3 Fehltagen ist ein **ärztliches Attest** nötig!

Die Schülerin / Der Schüler _____ Klasse: _____

Die Schülerin / Der Schüler _____ Klasse: _____

a) war am _____ nicht in der Schule.

a) war am _____ nicht in der Schule.

b) war vom _____ bis _____ nicht in der Schule.

b) war vom _____ bis _____ nicht in der Schule.

Grund: _____

Grund: _____

Ort/Datum: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift des Erziehungsberechtigten: _____

Unterschrift des Erziehungsberechtigten: _____

§ 36 (Volksschulordnung)

(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

§ 36 (Volksschulordnung)

(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.